

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6392, 13/7588, 13/7589 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung
des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 erhält § 2 folgende Fassung:

§ 2

Grundsätze der Raumordnung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden. Hierbei sind die Strukturen zu verbinden, zu vernetzen und den funktionalen Beziehungen zwischen Stadt und Umland und regionalen Wirtschaftskreisläufen ein hoher Stellenwert einzuräumen.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Satz 1 und 2 unverändert. Satz 3 lautet: „In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene ökologische, soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche und kulturelle Verhältnisse anzustreben.“
2. unverändert
3. unverändert
4. Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der Wohnraumversorgung ihrer Bevölkerung ist zu gewährleisten. Bei der Festlegung von Gebieten, in denen Wohnraum geschaffen werden soll, ist zu beachten, daß für die hinzuziehende Bevölkerung wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden – und umgekehrt. Dabei ist auf eine funktional sinnvolle Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten hinzuwirken.

5. Die Infrastruktur ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen. Die soziale Infrastruktur ist, je nach zumutbarer Entfernung, in zentralen Orten zu bündeln und soll den besonderen Bedürfnissen von Menschen, die Haus-, Erwerbs-, und Familienarbeit verbinden müssen, entsprechen.
6. wie Nr. 5 unverändert.
7. Ländliche Räume sind als Lebens- und Landschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist zu fördern. Die zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung, insbesondere unter Beachtung der Bedürfnisse von Frauen, zu unterstützen. Die ökologischen Funktionen der ländlichen Räume sind auch in ihrer Bedeutung für den Gesamtraum zu erhalten.
8. wie Nr. 7 mit Ergänzung: Die spezifische regionale Problemlage ist unter Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner, der vorhandenen Strukturen und Netzwerke als ressortübergreifende Aufgabe zu analysieren und zu verbessern.
9. Zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizutragen. Zur Verbesserung des lokalen Arbeits- und Beschäftigungsmarktes sind Flächen zur Ansiedlung der Wirtschaft Kriterien auszuweisen, die regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen, ist die wirtschaftliche Infrastruktur auszubauen und sind die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu verbessern. Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
10. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu sichern, daß die der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich den regionalen Bedürfnissen entsprechend entwickeln kann und zusammen mit einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der guten fachlichen Praxis entspricht eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die weitgehend Erosionen, Bodenverdichtungen und den Eintrag von Schadstoffen in Boden und Gewässer vermeidet und ausreichend die Lebensansprüche wildlebender Pflanzen und Tiere berücksichtigt.
11. wie Nr. 12 unverändert
12. wie Nr. 13 unverändert
13. wie Nr. 14 unverändert

14. wie Nr. 15 unverändert.“

Bonn, den 14. Mai 1997

Klaus-Jürgen Warnick
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Zu Artikel 2 § 2

Zu Absatz 1

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist die einheitliche Betrachtung von Landschaft und Siedlung einschließlich der stadtnahen Landwirtschaft als Kreislaufwirtschaft erforderlich. Ein zentrales Handlungsfeld wäre der Umbau der Landwirtschaft und der stadtnahen Landschaft zu einem Typus, bei dem Nahrungsmittelproduktion, Ökologie und Erholung einerseits und Bebauung andererseits in einem Gleichgewicht symbiotischer Art stehen müssen.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Die Reihenfolge der Belange wurde verändert, da die sozialen und ökologischen Belange im Sinne von nachhaltiger Siedlungsentwicklung von größerer Bedeutung sind als die infrastrukturellen und kulturellen Belange.

Die Nummer 11 wurde zu Nummer 4 vorgezogen, weil die Verantwortung für die Schaffung von ausreichendem Wohnraum einen der elementaren Grundsätze in der Planung darstellt. Die Verbindung von Wohn- und Arbeitsstätten im Regierungsentwurf ist zu begrüßen, sollte jedoch logisch umgekehrt werden, da zuerst Wohnraum geschaffen und entsprechend dem Bedarf der dort lebenden Bevölkerung die Arbeitsplätze eingerichtet werden sollten. Der Zwischensatz – und umgekehrt – weist dann auf die Reihenfolge des Gesetzentwurfs hin, bei der Festlegung von Gebieten mit Arbeitsplätzen auch den Wohnbedarf zu berücksichtigen. Die redaktionelle Änderung statt „Wohngebiet und Gebiet mit Arbeitsplätzen“ von „Arbeits- und Wohnstätten“ zu sprechen, soll die Mischung beider Funktionen in einem Gebiet fördern.

Die Kopplung der sozialen Infrastruktur in zentralen Orten an zumutbare Entfernungen in Nummer 5 soll vor allem dazu beitragen, das Leben der Menschen zu erleichtern, deren Alltag durch die Notwendigkeit geprägt ist, die Erfordernisse von Haus-, Familien- und Erwerbsarbeit miteinander vereinbaren zu können. Insbesondere der Alltag von Frauen ist (leider immer noch) durch die

Notwendigkeit bestimmt, unter Berücksichtigung eines knappen Zeitbudgets zahlreiche verschiedene Wege zurückzulegen.

Die Handlungsanweisung für strukturschwache Räume in Nummer 8 (Nummer 7 Regierungsentwurf) wird durch die Einbeziehung und Analyse der vorhandenen Strukturen ergänzt. Diese Methoden haben sich z. B. in den Länderprogrammen „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf“ oder den europäischen URBAN- oder „quartier en crises“-Programmen bewährt. Auch hat die Stadtentwicklung in Frankreich eine Bündelung von Maßnahmen für benachteiligte Gebiete in die offizielle Raumordnungsprogrammatisierung aufgenommen. Dies sollte die Bundesregierung übernehmen.

Die Wirtschaftsstruktur darf im Sinne von nachhaltiger Siedlungsentwicklung nicht, wie bisher, überwiegend von blinder Flächenverwaltungs- und Ansiedlungspolitik geprägt sein, sondern sollte sich zuerst an den lokalen Bedürfnissen orientieren. Die Flächenverwaltungsstrategie und „Bürgermeisterkonkurrenz um Ansiedlung“ mißachtet Globalisierungstendenzen: Entscheidungen der Konzerne zu Unternehmensstrategien und Standortwahl werden zunehmend im internationalen, nationalen und weltweiten Maßstab getroffen. Die lokale Aufgabe bleibt es, die Folgen zu regulieren, zu unterstützen und abzumildern. Daher ist auf eine kleinräumige Struktur nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu setzen und es sind Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen, um so die Folgen der Deregulierung der Arbeitsmärkte aufzufangen. Entsprechend wurde Nummer 10 formuliert.

Nummer 11: Hier sollte die Art der Landwirtschaft präziser, gemäß der Definition im Bundesnaturschutzgesetz und im Sinne von „nachhaltiger“ Entwicklung definiert werden. Daher wurde die Formulierung „dem Wettbewerb entsprechend“ ausgetauscht durch „den regionalen Bedürfnissen entsprechend“.